



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2013

Nummer 27

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“

Vom 26. März 2013

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ vom 12. November 1997 (GVBl. II S. 862), die durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 396“ durch die Angabe „2 395“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Angabe „32“ durch die Angabe „31“ und die Wörter „der in Nummer 3 aufgeführten Liegenschaftskarte“ durch die Wörter „den in Nummer 3 aufgeführten zwei Liegenschaftskarten“ ersetzt.
2. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Parforceheide‘“, Blattnummer 2, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 9. Januar 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Parforceheide‘“, Blattnummer 2, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 27. Februar 2013 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Parforceheide‘“, Blattnummer 1, Gemarkung Teltow, Flur 1, Maßstab 1 : 1 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 9. Januar 1998 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Parforceheide‘“, Blattnummer 1, Gemarkung Teltow, Flur 1, Maßstab 1 : 1 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22 versehen und vom Siegelverwahrer am 27. Februar 2013 unterzeichnet worden ist.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In der Zeile **Blattnummer 2** werden in der Spalte **Unterzeichnung** die Wörter wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer 22, am 27. Februar 2013“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Blattnummer 1 wird aufgehoben.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Der **Blattnummer 18** wird folgende Blattnummer vorangestellt:

„1	Teltow	1	1 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Siegelnummer 22, am 27. Februar 2013“.
----	--------	---	-------	---

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2013

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack